



Krankenversicherung (Familienversicherung)

FÜR ANGEHÖRIGE VON GEWERBETREIBENDEN, NEUEN SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLERN

Für den Großteil der Angehörigen ist eine Mitversicherung als anspruchsberechtigter Angehöriger in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) möglich. Prüfen Sie daher vor dem Abschluss einer Familienversicherung, ob Ihr Angehöriger, die Voraussetzungen für diese (meist beitragsfreie) Mitversicherung erfüllt.

Nähere Informationen zur Anspruchsberechtigung für Angehörige finden Sie auf dem Informationsblatt „GSVG-KV-Schutz für Angehörige des Versicherten – Anspruchsberechtigung bzw. Mitversicherung“.

Wenn eine Mitversicherung als anspruchsberechtigter Angehöriger im Sinne des § 83 GSVG nicht möglich ist, kann eine Familienversicherung nach dem GSVG abgeschlossen werden.

Für Familienversicherte erbringt die SVS bei Krankheit alle Leistungen im selben Ausmaß wie für den Hauptversicherten.

Grundvoraussetzungen

Durch die Familienversicherung wird Pflicht- oder Weiterversicherten die Möglichkeit geboten, für Krankheitsfälle bestimmter Angehöriger vorzusorgen. Allerdings unter der Voraussetzung, dass kein anderer Krankenschutz vorliegt, keine Verpflichtung besteht, bei Erwerbstätigkeit im EWR-Staat, eine Krankenversicherung abschließen zu müssen und der gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

Die GSVG-Familienversicherung kann für die Kinder - sofern für sie keine beitragsfreie Anspruchsberechtigung besteht -, die Eltern, die Schwiegereltern, die Großeltern, die Geschwister, die Schwägerin und den Schwager abgeschlossen werden.

Beginn und Ende

Die Familienversicherung beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten. (Ausnahme: Familienversicherung im Anschluss an eine eigene Krankenversicherung oder Anspruchsberechtigung des Angehörigen und Antragstellung binnen sechs Wochen ab deren Ende – in diesem Fall schließt die Familienversicherung auf Wunsch unmittelbar an die Krankenversicherung oder Anspruchsberechtigung an.) Sie kann aber auch schon zum gleichen Zeitpunkt wie die GSVG-Pflichtversicherung beginnen, wenn ein Antrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Beginn der Pflichtversicherung bei der SVS einlangt.

Die Familienversicherung endet

- mit Beginn einer anderen Krankenversicherung;
- wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Angehörigen nicht mehr im Inland liegt;
- mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Versicherte den Austritt erklärt hat;
- durch Beitragsrückstände (sind Beiträge für mehr als drei aufeinander folgende Monate rückständig, kann die Familienversicherung von der SVS beendet werden).

Kosten

Die Beiträge zur Familienversicherung richten sich bei erwerbstätigen Versicherten nach dem eigenen Krankenversicherungsbeitrag des „Hauptversicherten“.

Für Familienangehörige unter 18 Jahren beträgt der Beitrag 25 Prozent, für Familienversicherte über 18 Jahren 100 Prozent des Beitrages, den der Hauptversicherte für seinen GSVG-Krankenschutz aufwenden muss.

Achtung:

Für Pensionisten beträgt der Beitrag zur Familienversicherung 7,65 Prozent der Pension (inkl. Sonderzahlungen).

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-022_GN, Stand: 2022